

2501 051¹¹⁸

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 537/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Leo G [REDACTED],

[REDACTED] R [REDACTED] W [REDACTED], N [REDACTED], I [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 20. Februar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht spricht Heilverfahren zu für "Störungen der Persönlichkeitsentwicklung bei einem jugendlichen Verfolgten mit leichten Erscheinungen im Sinne der Spannung und Angst". Es bemißt die dadurch hervorgerufene Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit auf weniger als 25 v.H. und verneint daher den Anspruch auf Rente und Kapitalentschädigung.

Der dagegen gerichtete Angriff der Beschwerde führt nicht zur Zulassung der Revision. Das Berufungsurteil beruht auf einer Tatsachenwürdigung, die keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft. Ob der Tatrichter beim Vorliegen einander widersprechender Gutachten einem der Sachverständigen folgt oder eine weitere Begutachtung

Portmann

Net

anordnet, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab
und ist daher rechtswidrig nicht zu klären (301 Nr. 1907,
378 Nr. 27). Verletzungen der Aufklärungspflicht (§ 176 BGB),
von der Beschwerde darin gesehen, daß der Berufungsrichter
die unterschiedlichen lebensgeschichtlichen Angaben in den
Gutachten des Dr. St. und des Dr. M. nicht zum
Anlaß weiterer Ermittlungen genommen habe, könnten allen-
falls ein Verstoß gegen das Verfahrensrecht sein, der
ebenfalls nicht zur Zulassung der Revision führt (301 Nr. 1967,
381 Nr. 331 Nr. 42).

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

